

Sportplatzordnung für die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen der Stadt Übach-Palenberg

§1

Geltungsbereich

Diese Sportplatzordnung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgelisteten Sportanlagen:

- Sportanlage Bucksberg
70 x 110 m, Kunstrasenplatz, Leichtathletik-Anlage, Sporthaus,
- Stadion Übachtal
70 x 110 m Rasenplatz, Sporthaus
- Sportplatz Martin-Luther-Straße
75 x 105 m Rasenplatz, Sporthaus,
70 x 110 m Aschenplatz, Leichtathletik-Anlage, Sporthaus,
- Sportplatz Teverenstraße
75 x 105 m Rasenplatz, Sporthaus,
75 x 105 m Aschenplatz,
- Sportplatz Scheleberg
75 x 105 m Rasenplatz, Sporthaus,
- Trainingsplatz Scheleberg
78 x 108 Aschen/Rasenplatz,
- Trainingsplatz In der Schley
65 x 100 m Rasenplatz,
- Sportplatz An der Bahn
75 x 105 m, Rasenplatz, Sporthaus.

§ 2

Zweckbestimmung der Sportplätze und leichtathletischen Anlagen

1. Die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen der Stadt Übach-Palenberg dienen der sportlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Einwohner und Schüler sowie der Abhaltung sportlicher Veranstaltungen. Vorrangig werden die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen den Schulen und den sporttreibenden Vereinen der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung gestellt.
2. Jede(r) Benutzer(in) hat dazu beizutragen, diese Sportstätten in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist und hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung entgegen steht.

3. Benutzer(innen), die dieser Ordnung zuwiderhandeln, können von der Benutzung dieser Sportstätten ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 3

Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Platzordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Sportanlagen der Stadt Übach-Palenberg.
2. Die Sportplatzordnung ist für alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) verbindlich. Mit dem Betreten des Sportgeländes haben sie die Bestimmungen der Sportplatzordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einzuhalten.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Platzordnung verantwortlich.

§ 4

Überlassung der Sportplätze und leichtathletischen Anlagen

1. Die Stadt Übach-Palenberg stellt den ortsansässigen Sportvereinen, die Mitglied des Landessportbundes NRW sind, die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen zur Durchführung von Trainings- und Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Belegungspläne für den Verbands- und Freundschaftsspielbetrieb sowie für den Trainingsbetrieb werden der Stadt Übach-Palenberg durch die jeweiligen Vereine jährlich für jede Spielsaison neu mitgeteilt. Für die vorgeschriebenen Verbandsspiele (Vorrunde/Rückrunde) an den Wochenenden sind die Terminlisten der Stadt Übach-Palenberg spätestens 4 Wochen vor Beginn der Runde unaufgefordert einzureichen.
3. Für die Überlassung der Sportplätze und leichtathletischen Anlagen zur Durchführung anderer sportlicher Veranstaltungen ist jeweils rechtzeitig ein Antrag auf Belegung an die Stadt Übach-Palenberg zu richten.
4. Eine bereits erteilte Genehmigung kann wieder zurückgezogen werden, wenn zwischenzeitlich Versagungsgründe auftreten; insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen, bei Gefahr einer zu starken Beanspruchung eines Platzes, so dass er Schaden nehmen könnte oder wenn Regenerierungsmaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind. Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der einzelnen Plätze, insbesondere der Rasenplätze, nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Stadt Übach-Palenberg oder die dazu Bevollmächtigten.

5. Die Schulen dürfen die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen für den Schulsportunterricht bei entsprechender Witterungslage innerhalb des Schulsportplanes benutzen. Soll bei Schulsportfesten, Wettkämpfen mit anderen Schulen u a. eines der Spielfelder zu Wettspielen benutzt werden, ist in jedem Fall vorher rechtzeitig die Genehmigung der Stadt Übach-Palenberg einzuholen. Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelastigung führen oder die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen. Auf Kunstrasenplätzen sind Fußballschuhe mit Stollen und auf Tartanbahnen Schuhe mit Spikes > 6 mm nicht zulässig.

§ 5

Platzrecht

1. Die Ausübung des Platzrechtes erfolgt durch die Stadt Übach-Palenberg bzw. deren Bevollmächtigten. Deren Anweisungen sind zu befolgen. Als Bevollmächtigte gelten auch die im Vereinsregister benannten Vorstände des Vereins.
2. Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Übach-Palenberg haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.

§ 6

Übergabe und Übernahme der Sportplätze und der leichtathletischen Anlagen

1. Die Sportplätze und die leichtathletischen Anlagen dürfen von den Vereinen nur zu der im Überlassungsantrag bzw. im Belegungs- und Trainingsplan genannten Veranstaltungen und vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist ohne Genehmigung der Stadt Übach-Palenberg nicht statthaft.
2. Die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Verein bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung keine Beanstandungen gemeldet werden.
3. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
4. Bei Unterlassen kann dem Verein die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.
5. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist – soweit eine Schankerlaubnis nicht erteilt ist - nur nach vorheriger Gestattung durch das Ordnungsamt gestattet. Abfälle, die aus dem Verkauf von Speisen und Getränken stammen, sind vom jeweiligen Verein auf eigene Rechnung zu entsorgen.
6. Sonderregelungen bezüglich der Überlassung der Sportanlagen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Stadt Übach-Palenberg.

§ 7

Haftung

1. Der Verein haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Als Beschädigung gelten keine Schäden, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung liegen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. dem Verein sofort der Stadt Übach-Palenberg oder deren Beauftragten mitzuteilen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt Übach-Palenberg von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht, frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden.
3. Entstehende Prozesskosten sind in voller Höhe durch den Verein zu tragen. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.
4. Die Haftung des Vereins erstreckt sich auf Schäden, die während des Spielbetriebs, der Vorbereitung, der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer/innen und Gäste entstehen.
5. Für sämtliche vom Verein eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
6. Der Verein haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Benutzung einzelner Sportgeräte entstehen, insbesondere wenn bewegliche Fußballtore nicht vor dem Umstürzen gesichert werden.
7. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter oder der Stadt hat der Verein grundsätzlich eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 8

Pflichten der Veranstalter und Benutzer

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.
2. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Übach-Palenberg nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden.
3. Die in den Belegungsplänen festgesetzten Anfangs- und Schlusszeiten sind grundsätzlich einzuhalten.
4. Unbefugten ist der Zutritt zu gesperrten Teilen der Sportanlagen verboten. Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet.

5. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb unter Flutlicht ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
6. Die Bedienung der Flutlichtanlage obliegt dem Platzwart bzw. dem Hausmeister. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden; wobei stets berücksichtigt werden muss, dass jeweils nur 1 Person über 18 Jahre am Übungsabend, die auch der Stadt Übach-Palenberg benannt wird, dazu berechtigt werden kann.
7. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. bewegliche Tore, Hürden) usw. sind nach der Benutzung sofort aufzuräumen.
8. Nach der Beendigung der planmäßigen Übungs- bzw. Wettkampfzeiten ist der Platz sofort zu verlassen, damit es nicht zu Terminkollisionen mit anderen Sportgruppen kommt.
9. Die Umkleidekabinen sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleidekabinen zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen.
10. Sportplätze, Umkleide- und Duschräume dürfen nur in Begleitung eine(s)r verantwortlichen Übungsleiter(in) betreten werden.
11. Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.
12. Fundsachen sind beim Fundamt der Stadt Übach-Palenberg abzuliefern.
13. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
14. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig.
15. Die Zufahrten zu den Sportanlagen und die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten
16. Das Mitbringen von Hunden in die Sportanlagen ist nur angeleint gestattet. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.
17. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. die aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann die Stadt Übach-Palenberg die Nutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
18. Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, ist die Stadt Übach-Palenberg bzw. deren Bevollmächtigte berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.